

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Bekämpfung der übertragbaren Ruhr betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1917.)

Die Bekämpfung der übertragbaren Ruhr betreffend.

Aufgrund des § 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

In § 1 Absatz 2 Buchstabe b sowie in § 7 Absatz 1 Zeile 4 unserer Verordnung vom 11. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275) wird hinter „Ruq“ jeweils eingeschaltet „Ruhr“.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Korßler.